

## Die AGB Allgemein gelten in den Fällen, in denen AB SportEvent und seine Tochterfirmen Kultur, Erlebnis & Genuss und Spaß am Pferd Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a Abs. 1 BGB ist.

Jeder buchende Kunde verpflichtet sich, die umseitig abgedruckten wichtigen Informationen zu Ihrer und unserer Sicherheit in vollem Umfang zu akzeptieren und zu berücksichtigen.

### § 1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. AB SportEvent und seine Tochterfirmen erklären die Annahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

### § 2 Zahlungen

Zahlungen des Teilnehmers können per Überweisung erfolgen. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angemeldet werden. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung des Sicherheitsscheins kann eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises gefordert werden. Weitere Zahlungen werden in den vereinbarten Terminen fällig. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein ausgehändigt und nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 30 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in § 8 b) oder c) genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen erhält der Teilnehmer nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises, sofern diese nicht bereits mit der Auftragsbestätigung verschickt wurden. Bei Busreisen erhält der Teilnehmer sein Ticket im Bus. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherheitsscheins sofort fällig, sofern eine Absage nach § 8 b) oder c) nicht mehr möglich ist. Bezahlt der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten, so ist AB SportEvent und seine Tochterfirmen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Rücktrittskosten geltend zu machen. § 5 gilt in diesem Fall entsprechend. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheins verlangt werden.

### § 3 Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt/ Homepage und aus dem hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Änderungen der Prospektangaben vor Vertragsabschluss behalten sich AB SportEvent und seine Tochterfirmen vor. Der Teilnehmer ist unbedingt verpflichtet, den Weisungen von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen und den für AB SportEvent und seinen Tochterfirmen tätigen Personen Folge zu leisten.

### § 4 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AB SportEvent und seine Tochterfirmen sind verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und/oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

### § 5 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer Reiseleistungen, die AB SportEvent und seine Tochterfirmen ordnungsgemäß angeboten haben, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. AB SportEvent und seine Tochterfirmen werden sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Bei völlig unerheblichen Leistungen entfällt diese Verpflichtung. Dies gilt auch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 6 Rücktritt durch den Teilnehmer

Jeder Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Zur Sicherheit empfehlen wir zu Beweis Zwecken für den Rücktritt die Schriftform. Der Rücktritt bzw. die Abmeldung wird wirksam, sobald diese bei AB SportEvent und seinen Tochterfirmen eingegangen ist.

Bei einem Rücktritt können AB SportEvent und seine Tochterfirmen folgende Stornierungskosten verlangen:

- nach Rechnungseingang: 10 Euro Bearbeitungsgebühr pro Reiseteilnehmer

- 39. bis 16. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises

- 15. bis 2. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises

- 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: voller Reisepreis.

Dem Teilnehmer bleibt gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden bei AB SportEvent und seinen Tochterfirmen oder eine Wertminderung nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale. AB SportEvent und seine Tochterfirmen können im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend tatsächlich entstandener, dem Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten berechnen. AB SportEvent und seine Tochterfirmen empfehlen unbedingt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

### § 7 Rücktritt durch den Veranstalter

AB SportEvent und seine Tochterfirmen können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise durch den Teilnehmer vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

**a)** ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen nachdrücklich stört oder er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt AB SportEvent und seine Tochterfirmen, so behalten sie den Anspruch auf den Reisepreis, müssen sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der von den Leistungsträgern ggf. gutgeschrieben Beträge erlangt werden;

**b)** bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung hierauf und auf die Mindestteilnehmerzahl für die entsprechende Reise hingewiesen wurde. In jedem Fall sind AB SportEvent und seine Tochterfirmen verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis in diesem Fall unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, weisen AB SportEvent und seine Tochterfirmen darauf hin;

**c)** bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für AB SportEvent und seine Tochterfirmen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass sie für AB SportEvent und seine Tochterfirmen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bezogen auf diese Reise bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht für AB SportEvent und seine Tochterfirmen besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten sind (z. B. kein Kalkulationsfehler) und diese von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen nachgewiesen werden und dem Teilnehmer ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet wird. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Teilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird der Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern von dem Ersatzangebot kein Gebrauch gemacht wird.

### § 8 Kündigung durch AB SportEvent und seine Tochterfirmen wegen außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl AB SportEvent und seine Tochterfirmen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann AB SportEvent und seine Tochterfirmen für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringender Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin sind AB SportEvent und seine Tochterfirmen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden zurück zu befördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten hierfür sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

### § 9 Gewährleistung, Obliegenheiten des Teilnehmers

Gewährleistungsrechte des Teilnehmers ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere den §§ 651 a ff. BGB. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige wird dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und auch nicht geschuldet, so muss der Teilnehmer AB SportEvent und seinen Tochterfirmen direkt unter der eingangs angegebenen Adresse, Telefon- und Faxnummer unverzüglich Nachricht über die Beanstandung geben und um Abhilfe ersuchen. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 10 Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder AB SportEvent und seine Tochterfirmen für eine dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Für alle gegen AB SportEvent und seine Tochterfirmen gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet AB SportEvent und seine Tochterfirmen bei Sachschäden bis 4.100,00 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise.

### § 11 Haftung bei Fremdleistung und Vermittlung

AB SportEvent und seine Tochterfirmen haften nicht, wenn der Teilnehmer Zusatzleistungen ohne Beteiligung von AB SportEvent und seinen Tochterfirmen selbst gebucht hat.

AB SportEvent und seine Tochterfirmen haften auch nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremddienstleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe des ermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von AB SportEvent und seine Tochterfirmen ist. AB SportEvent und seine Tochterfirmen haften jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von AB SportEvent und seine Tochterfirmen ursächlich geworden ist.

### § 12 Eigenes Verschulden des Teilnehmers

AB SportEvent und seine Tochterfirmen haften nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch eigenes Verschulden oder dadurch entstehen, dass den Anweisungen der für AB SportEvent und seinen Tochterfirmen tätigen Personen nicht Folge geleistet wird.

### § 13 Datenerhebung und -verarbeitung

Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden mittels EDV unter Beachtung der gültigen Datenschutzgesetze aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung der Daten zu diesem Zwecke ein.

### § 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

AB SportEvent und seine Tochterfirmen stehen dafür ein, Angehörige der Bundesrepublik Deutschland über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. AB SportEvent und seine Tochterfirmen haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer AB SportEvent und seine Tochterfirmen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass AB SportEvent und seine Tochterfirmen die Verzögerung zu vertreten haben.

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation seitens AB SportEvent und seinen Tochterfirmen bedingt sind.

### § 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

**Veranstalter:** AB SportEvent / Kultur, Erlebnis & Genuss / Spaß am Pferd, Preußenstraße 18, 67105 Schifferstadt, Inhaber: Arnold Bürgers